

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 136/07 B

L 16 R 109/07 (Bayerisches LSG)
S 15 R 1326/05 (SG München)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozial-
gericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Februar 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In der Sache streiten die Beteiligten über einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung auf Dauer. Mit Urteil vom 28.2.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) festgestellt, dass der Rechtsstreit durch die Rücknahme der Berufung (der Klägerin) erledigt worden sei. Der Bevollmächtigte der Klägerin habe im Termin vom 7.2.2007 die Rücknahme der Berufung erklärt. Diese Erklärung des Bevollmächtigten sei wirksam; sie sei unmissverständlich abgegeben und nach dem Protokollvermerk dem Bevollmächtigten vorgelesen und von ihm genehmigt worden. Die Erklärung sei auch von der Vollmacht umfasst gewesen, da die von der Klägerin erteilte Vollmacht keine Beschränkung enthalten habe. Wenn die Klägerin nunmehr angebe, die Rücknahme der Berufung nicht mehr erklären zu wollen, so sei dies unbeachtlich.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht zu erkennen.



- 7 Es ergibt sich bereits aus dem Gesetz, dass die Rücknahme der Berufung den Verlust des Rechtsmittels bewirkt (§ 156 Abs 2 Satz 1 SGG). Zu der Frage, ob und inwieweit eine Anfechtung bzw ein Widerruf einer Rücknahmeerklärung möglich ist, besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung (vgl hierzu Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8. Aufl 2005, § 156 RdNr 2a f). Auch die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 179 Abs 1 SGG iVm §§ 578 ff ZPO sind durch die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes hinreichend geklärt (vgl dazu etwa Meyer-Ladewig/Leitherer, aaO, § 179 Nr 3 ff mwN). Schließlich ergibt sich ebenfalls bereits aus dem Gesetz, dass ein Beteiligter die Prozessführung seines Bevollmächtigten gegen sich gelten lassen muss (§ 73 Abs 1 Satz 1, Abs 3 Satz 2, Abs 4 SGG iVm §§ 81, 85 ZPO). Auch insoweit ist ein weiterer Klärungsbedarf nicht ersichtlich.
- 8 Für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), dh für eine Abweichung des Berufungsurteils von der höchstrichterlichen Rechtsprechung, liegen keine Anhaltspunkte vor.
- 9 Soweit die Klägerin rügen möchte, dass das LSG anstelle des Feststellungsanspruchs über die Erledigung des Rechtsstreits über ihren Rentenanspruch in der Sache hätte entscheiden müssen, so könnte hiermit eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht erfolgreich begründet werden. Nach Durchsicht der Akten ist auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin nicht zu erkennen, dass dem LSG auf dem Weg zu seinem Feststellungsurteil ein Verfahrensfehler unterlaufen ist. Die prozessbeendende Erklärung des Bevollmächtigten über die Zurücknahme der Berufung ist eindeutig und die für die Wirksamkeit der Erklärung erforderlichen Formalien sind eingehalten. Dass die Klägerin im Nachhinein diese Erklärung nicht gegen sich gelten lassen will, ist - wie bereits im Berufungsurteil ausgeführt - unbeachtlich.
- 10 Im Übrigen ergibt sich aus dem Protokoll der Verhandlung am 7.2.2007, dass der Bevollmächtigte die Berufung zurückgenommen hatte, nachdem die Sach- und Rechtslage erörtert und ihm von Seiten des Gerichts die Rücknahme der Berufung angeraten worden war. Hieraus kann unschwer entnommen werden, dass die Berufung der Klägerin in der Sache nach Auffassung des Berufungssenats wohl ohne Aussicht auf Erfolg war. Wenn sie, nachdem sie selbst am Termin zur mündlichen Verhandlung am 7.2.2007 nicht hat teilnehmen können, auf jeden Fall eine Sachentscheidung des LSG über ihren Rentenanspruch hätte herbeiführen wollen, hätte sie ihrem Bevollmächtigten eine entsprechende Weisung erteilen müssen, die allerdings nicht gegenüber dem LSG, sondern nur im Innenverhältnis zum Bevollmächtigten gewirkt hätte.
- 11 Die von der Klägerin persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 SGG) eingelegt worden ist.



- 12 Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)